



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die RIC-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des RIC wieder. Die Standpunkte des RIC werden in den RIC Interpretationen, den RIC Anwendungshinweisen IFRS und in den Stellungnahmen (Comment Letters) des RIC ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die RIC-Sitzung erstellt.

RIC – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

RIC-Sitzung:	47. / 12.09.2011 / 13:00 – 16:00 Uhr
TOP:	IAS 24 – Angabepflichten für AN-Vertreter im AR
Thema:	Reichweite der Angabepflichten nach IAS 24 für Arbeitnehmervvertreter in Aufsichtsräten (als <i>key management personnel</i>)
Papier:	07_IAS_24_Agendaentscheidung

Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 01 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer der Sitzungsunterlage	Titel	Gegenstand
07_0	07_IAS_24_Agendaentscheidung	Vorschlag für eine Agendaentscheidung zum Thema.

Stand der Informationen: 30.8.2011.

Ziel der Sitzung

- 02 Beschluss zur Agendaentscheidung.

Stand des Projekts

- 03 Das beim DRSC mit dem Vorschlag zur Aufnahme in das Arbeitsprogramm des RIC eingereichte Thema der „Angabe der Löhne und Gehälter für Arbeitnehmervvertreter in Aufsichtsräten nach IAS 24“ wurde vom RIC in seiner 46. Sitzung behandelt.
- 04 In seiner 46. Sitzung hat das RIC im Rahmen einer vorläufigen Agendaentscheidung die Aufnahme dieses Themas in sein Arbeitsprogramm abgelehnt (siehe hierzu **Anlage 1** zu dieser Sitzungsunterlage).
- 05 Der interessierten Öffentlichkeit war für 3 Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des



Ergebnisberichts (am 31. Mai 2011) die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden. Zu der vorläufigen Agendaentscheidung wurde eine Stellungnahme eingereicht – eine Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Homepage des DRSC e.V. wurde ausdrücklich abgelehnt.

Gegenstand der Stellungnahme

- 06 In der Stellungnahme werden Bedenken gegen die Wahl der Formulierung „Löhne und Gehälter“ in der vorläufigen Agendaentscheidung wie folgt vorgebracht. Nach Auffassung des RIC handelt es sich bei den außerhalb der Organtätigkeit liegenden Vergütungen, die an die Arbeitnehmervertreter geleistet werden und Gegenstand der vorläufigen Agendaentscheidung sind – d.h. deren Löhne und Gehälter – um Entgelte für Geschäfte (*transactions*) im Sinne von IAS 24.18 (rev. 2009). In diesem Zusammenhang wird der Begriff der „Löhne und Gehälter“ jedoch als zu eng angesehen, da auf die Gesamtvergütung (und nicht nur auf die Löhne und Gehälter im engeren Sinne excl. der Aufsichtsratsantienne) abzustellen ist. Es wird um eine eindeutige Formulierung gebeten.

Diskussion und Empfehlung an das RIC

- 07 Einerseits ist der oben dargestellten Bitte entgegen zu halten, dass der Begriff der „Löhne und Gehälter“ in der Rechnungslegungsterminologie durchaus mit einem eindeutigen Begriffsverständnis belegt ist. Gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 6. a) HGB ist bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens der Personalaufwand getrennt nach „Löhnen und Gehältern“ (Nr. 6. a)) und „sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ (Nr. 6. b)) anzugeben. Dieses Begriffsverständnis wird von deutschen Unternehmen z.T. auch entsprechend im Rahmen der Rechnungslegung nach IFRS verwendet (siehe z.B. den Geschäftsbericht der Deutz AG für das Geschäftsjahr 2010, S. 54 bzw. S. 69). Diesem Begriffsverständnis zufolge umfasst der Posten Löhne und Gehälter „alle Formen des Arbeitsentgelts, das aufgrund vertraglicher (Einzel,- Tarifvertrag) oder freiwilliger Basis an Arbeitnehmer oder Geschäftsführer des Unt[ernehmens] gewährt wird“ (Beck'scher Bilanzkommentar – Handelsbilanz – Steuerbilanz; 7. Auflage; § 275 Rz. 127). In Bezug auf das Umsatzkostenverfahren ist in diesem Zusammenhang auf § 285 Nr. 8 b HGB zu verweisen.
- 08 Andererseits würden durch die Verwendung des Begriffs „Löhne und Gehälter“ die auf



Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten entfallenden „Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ im Verständnis des § 275 Abs. 2 Nr. 6. b) HGB von der Angabepflicht nach IAS 24.18 (rev. 2009) als ausgeschlossen zu betrachten sein. Dies wäre nicht sachgerecht und würde mit der Terminologie des IAS 24 nicht in Einklang stehen.

- 09 Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass in IAS 24 (rev. 2009) der Begriff „Vergütungen“ (*compensation*) definiert und in Bezug auf die Angabepflicht für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen nach IAS 24.17 (rev. 2009) verwendet wird. Aus terminologischen Gründen erscheint es daher sachgerecht, den in der vorläufigen Agendaentscheidung des RIC verwendeten Begriff der „Löhne und Gehälter“ in der (finalen) Agendaentscheidung dahingehend klarzustellen, dass er im Sinne von „Vergütung“ gemäß IAS 24 (rev. 2009) zu verstehen ist. Im Rahmen von IAS 24 (rev. 2009) wird der Begriff „Vergütungen“ zwar ausschließlich im Hinblick auf die Angaben nach IAS 24.17 (rev. 2009) verwendet, es sind jedoch keine Gründe erkennbar, warum auf diesen Begriff nicht auch im Hinblick auf den nach IAS 24.18 (a) (rev. 2009) anzugebenden „Betrag der Geschäftsvorfälle“ (*amount of the transactions*) zurückgegriffen werden sollte. Somit sind die Löhne und Gehälter im Sinne des gesamten Arbeitsentgelts exkl. Aufsichtsratsantiemen (der „Vergütung“ i.S.v. IAS 24 (rev. 2009)) für Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten hinsichtlich ihrer Funktion als Arbeitnehmer als „Betrag der Geschäftsvorfälle“ im Sinne von IAS 24.18 (a) (rev. 2009) anzugeben.
- 10 Vor diesem Hintergrund wird die Veröffentlichung der (finalen) Agendaentscheidung unter Berücksichtigung einer entsprechenden Klarstellung vorgeschlagen – siehe hierzu **Anlage 2** zu dieser Sitzungsunterlage – **Alternative 1**.
- 11 Ersatzweise könnte auch ein nur kurzer, klarstellender Hinweis mit Bezug auf die vorläufige Agendaentscheidung als (finale) Agendaentscheidung veröffentlicht werden (siehe hierzu **Anlage 2** zu dieser Sitzungsunterlage – **Alternative 2**).
- 12 Aus Gründen der Klarheit wird dem RIC die Vorgehensweise nach **Alternative 1** empfohlen.

Vorschlag zur Veröffentlichung der Agendaentscheidung



-
- 13 Es wird vorgeschlagen, die bisher vorläufige Agendaentscheidung unter Berücksichtigung der in **Anlage 2 – Alternative 1** dargestellten Klarstellung als (finale) Agendaentscheidung im Ergebnisbericht zur 47. Sitzung des RIC zu veröffentlichen.

Frage an das RIC:

Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?



Anlage 1

Wiedergabe der vorläufigen Agendaentscheidung gemäß Ergebnisbericht zur 46. Sitzung des RIC vom 19. Mai 2011

- **Angabe der Löhne und Gehälter für Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten gemäß IAS 24**

Dem RIC wurde im Rahmen eines Themenvorschlags die Frage vorgelegt, ob in Bezug auf die Löhne und Gehälter von Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten eine Angabepflicht nach IAS 24 besteht.

Das RIC stellt zunächst fest, dass es sich bei Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten um „Personen in Schlüsselpositionen“ im Sinne von IAS 24.9 (rev. 2009) handelt, für die gem. IAS 24.17 (rev. 2009) die Aufsichtsratsvergütungen als die „Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen ... anzugeben“ sind. Weiterhin ist das RIC der Auffassung, dass es sich bei den außerhalb der Organtätigkeit liegenden Vergütungen, die an die Arbeitnehmervertreter geleistet werden und Gegenstand des Themenvorschlags sind – d.h. deren Löhne und Gehälter – um Entgelte für Geschäfte (*transactions*) im Sinne von IAS 24.18 (rev. 2009) handelt. In diesem Zusammenhang wird es als sachgerecht angesehen, wenn den sich hieraus ergebenden Angabepflichten in kumulierter Form für alle Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nachgekommen wird.

Im Übrigen diskutiert das RIC den auch für IAS 24 (rev. 2009) geltenden Grundsatz der Wesentlichkeit (es wird auf die Vorschriften IAS 1.31 sowie IAS 8.8 verwiesen). Allerdings hat durch das Unternehmen in diesem Zusammenhang eine Gesamtbetrachtung des hier zur Diskussion stehenden Sachverhalts im Hinblick auf Sinn und Zweck der Regelungen des IAS 24 (rev. 2009) zu erfolgen.

Das RIC beschließt, das Thema nicht in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen, da der Standard insoweit eindeutige Vorschriften und Regelungen enthält.



Anlage 2

Vorschlag für den Text der Agendaentscheidung zur Veröffentlichung im Ergebnisbericht zur 47. Sitzung des RIC am 12. September 2011

Alternative 1

[Änderungsmodus]

- **Angabe der ~~Löhne und Gehälter~~ Vergütung für Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten gemäß IAS 24 (rev. 2009)**

Dem RIC wurde im Rahmen eines Themenvorschlags die Frage vorgelegt, ob in Bezug auf die Arbeitsentgelte i.S. der Vergütungen (compensation) gemäß IAS 24.9 (rev. 2009) ~~Löhne und Gehälter~~ von Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten eine Angabepflicht nach IAS 24 besteht.

Das RIC stellt zunächst fest, dass es sich bei Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten um „Personen in Schlüsselpositionen“ im Sinne von IAS 24.9 (rev. 2009) handelt, für die gem. IAS 24.17 (rev. 2009) die Aufsichtsratsvergütungen als die „Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen ... anzugeben“ sind. Weiterhin ist das RIC der Auffassung, dass es sich bei den außerhalb der Organtätigkeit liegenden Vergütungen, die an die Arbeitnehmervertreter in ihrer Funktion als Arbeitnehmer geleistet werden ~~und Gegenstand des Themenvorschlags sind~~ – d.h. deren ~~Löhne und Gehälter~~ Arbeitsentgelte exklusive den Aufsichtsratsvergütungen bzw. deren Vergütungen i.S.v. IAS 24.9 (rev. 2009) – um Entgelte für Geschäfte (*transactions*) im Sinne von IAS 24.18 (rev. 2009) handelt. Als Betrag der Geschäftsvorfälle sind gem. IAS 24.18 (a) (rev. 2009) somit die Vergütungen der Arbeitnehmervertreter anzugeben. In diesem Zusammenhang wird es als sachgerecht angesehen, wenn den sich hieraus ergebenden Angabepflichten in kumulierter Form für alle Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nachgekommen wird.

Im Übrigen diskutiert das RIC den auch für IAS 24 (rev. 2009) geltenden Grundsatz der Wesentlichkeit (es wird auf die Vorschriften IAS 1.31 sowie IAS 8.8 verwiesen). Allerdings hat durch das Unternehmen in diesem Zusammenhang eine Gesamtbetrachtung des hier zur Diskussion stehenden Sachverhalts im Hinblick auf Sinn und Zweck der Regelungen des IAS 24 (rev. 2009) zu erfolgen.

Das RIC beschließt, das Thema nicht in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen, da der Standard insoweit eindeutige Vorschriften und Regelungen enthält.



Alternative 1

[Bereinigte Fassung]

- **Angabe der Vergütung für Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten gemäß IAS 24 (rev. 2009)**

Dem RIC wurde im Rahmen eines Themenvorschlags die Frage vorgelegt, ob in Bezug auf die Arbeitsentgelte i.S. der Vergütungen (*compensation*) gemäß IAS 24.9 (rev. 2009) von Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten eine Angabepflicht nach IAS 24 besteht.

Das RIC stellt zunächst fest, dass es sich bei Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten um „Personen in Schlüsselpositionen“ im Sinne von IAS 24.9 (rev. 2009) handelt, für die gem. IAS 24.17 (rev. 2009) die Aufsichtsratsvergütungen als die „Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen ... anzugeben“ sind.

Weiterhin ist das RIC der Auffassung, dass es sich bei den außerhalb der Organtätigkeit liegenden Vergütungen, die an die Arbeitnehmervertreter in ihrer Funktion als Arbeitnehmer geleistet werden – d.h. deren Arbeitsentgelte exklusive den Aufsichtsratsvergütungen bzw. deren Vergütungen i.S.v. IAS 24.9 (rev. 2009) – um Entgelte für Geschäfte (*transactions*) im Sinne von IAS 24.18 (rev. 2009) handelt. Als Betrag der Geschäftsvorfälle sind gem. IAS 24.18 (a) (rev. 2009) somit die Vergütungen der Arbeitnehmervertreter anzugeben. In diesem Zusammenhang wird es als sachgerecht angesehen, wenn den sich hieraus ergebenden Angabepflichten in kumulierter Form für alle Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nachgekommen wird.

Im Übrigen diskutiert das RIC den auch für IAS 24 (rev. 2009) geltenden Grundsatz der Wesentlichkeit (es wird auf die Vorschriften IAS 1.31 sowie IAS 8.8 verwiesen). Allerdings hat durch das Unternehmen in diesem Zusammenhang eine Gesamtbetrachtung des hier zur Diskussion stehenden Sachverhalts im Hinblick auf Sinn und Zweck der Regelungen des IAS 24 (rev. 2009) zu erfolgen.

Das RIC beschließt, das Thema nicht in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen, da der Standard insoweit eindeutige Vorschriften und Regelungen enthält.



Alternative 2

- **Angabe der Vergütung für Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten gemäß IAS 24 (rev. 2009)**

Zu der im Ergebnisbericht zur 46. Sitzung des RIC veröffentlichten vorläufigen Agendaentscheidung wurde eine Stellungnahme mit Bitte um Konkretisierung der verwendeten Formulierung „Löhne und Gehälter“ eingereicht.

Vor diesem Hintergrund stellt das RIC klar, dass es sich bei den außerhalb der Organ-tätigkeit eines Arbeitnehmers als Aufsichtsratsmitglied liegenden Vergütungen, die dem Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt (exklusive Aufsichtsratsvergütung) gewährt werden, um Entgelte für Geschäfte (*transactions*) im Sinne von IAS 24.18 (rev. 2009) handelt. In diesem Zusammenhang bemisst sich der Umfang der Arbeitsentgelte nach dem in IAS 24.9 (rev. 2009) definierten Begriff „Vergütung“ (*compensation*).

Im Übrigen bestätigt das RIC seine Entscheidung, zu diesem Thema keine Verlautba-rung zu erarbeiten.